

Vereinsstatuten

Verein International Arab Film Festival Zurich (IAFFZ) mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „International Arab Film Festival Zurich“ IAFFZ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

„International Arab Film Festival Zurich“ ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, welcher einen Beitrag zu einem interkulturellen Dialog und dem daraus resultierenden grösseren Verständnis für unterschiedliche Kulturen leisten will. Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, mit Filmen, die den Weg ins „kommerzielle“ Kino nicht finden konnten, Strömungen innerhalb des arabischen Filmschaffens in Zürich zu zeigen. Das Filmprogramm widerspiegelt durch kurze oder abendfüllende Dokumentar-, Spiel-, Experimental- und Animationsfilme das Alltagsleben und die Sehnsüchte der arabischen Bevölkerung. Filmschaffende aus aller Welt zeigen die Vielfältigkeit des arabischen Kinos und schaffen so die Möglichkeit, Länder und Menschen der arabischen Welt zu entdecken.

IAFFZ will der Schweizer Bevölkerung ein differenziertes Bild der arabischen Kultur zeigen. Ein Bild, das jenseits der medialen Berichterstattung über Extremismus und Krieg die vielfältigen Lebensrealitäten der Menschen offenlegt und so den konstruktiven Dialog fördert.

In der Form eines mehrtägigen Festivals wird alle zwei Jahre eine repräsentative Auswahl an herausragenden, aktuellen internationalen Filmen mit arabischem Hintergrund gezeigt, welche sich mit verschiedenen sozialen, kulturellen und politischen Themen auseinandersetzen.

Der Verein ist nicht Profit orientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Es werden gerne Zuwendungen finanzieller Art, Sachspenden und freiwillige Helferschaft zur Erfüllung von Vereinszwecken entgegengenommen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Unterstützungsbeiträgen aus der öffentlichen Hand sowie privater Stiftungen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen
- Erlös aus Veranstaltungen

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und vom Vorstand einstimmig gewählt worden ist. Aktivmitglieder sind jene Mitglieder, die regelmäßig an den Versammlungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen Vorbereitungen für die bevorstehenden Anlässe unterstützen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, ohne einen aktiven Dienst für den Verein zu leisten.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme (mittels einer Stimmkarte); die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand oder $\frac{3}{4}$ der Aktivmitglieder können jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen GV zustehen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich:

- Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin
- oder zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Präsident/die Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder die zwei Co-Präsidenten/Präsidentinnen haben je eine Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist ermächtigt, Kasse und Buchführung extern führen zu lassen. Zu diesem Zweck erteilt der Vorstand dem Kassier Einblick in die Bank- und Post-Konten des Vereins. Die Kontrolle und Haftung der externen Buch- und Kassa-Führung obliegt in diesem Fall dem Vorstand.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können eine Einberufung verlangen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand generiert sich selbst.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin bzw. des Co-Präsidenten/der Co-Präsidentin.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn alle Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

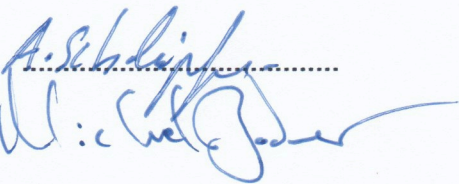
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

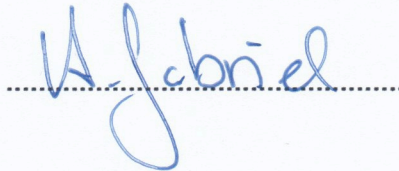
15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 06.Juli 2018 und wurden an der Generalversammlung vom 14.06.2024 angenommen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der/die Vorsitzende:


.....

Der Protokollführer/die Protokollführerin:


.....

Änderungen beschlossen am:

14.Juni 2024